

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 25. Januar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Januar 2022)

zum Thema:

Finanzierung der Erziehungs- und Familienberatungsstellen

und **Antwort** vom 07. Februar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Feb. 2022)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10743

vom 25. Januar 2022

über Finanzierung der Erziehungs- und Familienberatungsstellen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie hat sich die Höhe der Mittel aus Kapitel 1045 – Titel: 68422 entwickelt? Inwiefern waren die Erhöhungen Tarifsteigerungen geschuldet? Was wurde zur Sicherung der Grundfinanzierung geleistet?

Zu 1.: Die Angaben sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen:

	2018	2019	2020	2021
Kapitel 1045 Titel 68422	3.661.000 €	4.143.000 €	4.388.000 €	4.485.000 €
Davon Mittel für Tarifsteigerungen	169.000 €	62.000 €	95.000 €	97.000 €

Aus dem Masterplan für Integration und Sicherheit wurden 2018 403.450 € und 2019 411.030 € bereitgestellt. Diese Mittel wurden für die Jahre 2020 und 2021 fortgeschrieben. Für die Jahre 2020 und 2021 erfolgte ein weiterer Aufwuchs um jeweils 150.000 € zur Sicherung und bedarfsgerechten Weiterentwicklung

der Angebote in der wachsenden Stadt. Die Mittel für Tarifsteigerungen sind i.d.R. im jeweiligen Folgejahr Bestandteil der Grundfinanzierung, in den Jahren 2020 und 2021 gab es eine zentrale Tarifmittelvorsorge.

2. Welchen (Mehr-)Bedarf haben a.) die einzelnen Erziehungs- und Familienberatungsstellen und b.) die Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungsberatung e.V. für den Haushalt 2022/23 gegenüber Land und Bezirken angemeldet?

7. Drucksache 15/3928 verlangte, „die bisher unterschiedlichen Kostenstrukturen bei den Angeboten freier und öffentlicher Träger mit dem Ziel der besseren Vergleichbarkeit zu vereinheitlichen“. Wie wurde dies umgesetzt?

Zu 2. und 7.: Die Träger der freien Erziehungs- und Familienberatungsstellen haben mit ihren Zuwendungsanträgen für das Jahr 2022 lediglich in einem Fall einen bezifferten Mehrbedarf gegenüber der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie angemeldet. Im Kooperationsgremium wurde zum Thema der Kosten- und Finanzierungsstruktur ein Prozess zur Analyse und Bewertung ggf. erforderlicher Weiterentwicklungen angestoßen. An diesem Prozess sind die bezirklichen Jugendämter, die Senatsverwaltung für Finanzen, die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, die Berliner Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und die Berliner LAG für Erziehungsberatung beteiligt.

4. Wie viel Eigen-/ Drittmittel bringen die Erziehungs- und Familienberatungsstellen auf? Bitte um Übermittlung der einzelnen Finanzierungspläne

Zu 4.: Die freien Träger der Erziehungs- und Familienberatungsstellen haben für das Jahr 2021 insgesamt Eigen- und Drittmittel in Höhe von 334.470,32 € erbracht.

Eine Offenlegung der Finanzierungspläne im Rahmen der schriftlichen Anfrage erfolgt nicht. Sie enthalten schutzwürdige betriebliche Daten und Einzelangaben der Träger.

3. Im Jahr 2018 wurden 48 Personalstellen (je Beratungsstelle vier Personalstellen) und seit 2019 wurden 54 Personalstellen (je Beratungsstelle 4,5 Personalstellen) vom Land Berlin finanziert. Von den Bezirken wurden 2018 und 2019 jeweils 37 Stellen mit Bezirksmitteln finanziert. Wie werden die übrigen Stellen finanziert?

5. Wie gestaltet sich die Struktur des dreisäuligen Finanzierungsmodells für die EFB, wie wird die Kosten- und Leistungstransparenz gewährleistet?

Zu 3. und 5.: Die Förderung der freien Erziehungs- und Familienberatungsstellen erfolgt durch die Zuwendung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie sowie die Fallpauschalen der bezirklichen Jugendämter. Es erfolgt keine weitere Finanzierungsform durch öffentliche Mittel des Landes oder der

Bezirke. Gemäß Anlage 3 der Rahmenvereinbarung über Erziehungs- und Familienberatung im Land Berlin (RV EFB) wurden durch das Kooperationsgremium Vorgaben für die jährliche Berichterstattung der Erziehungs- und Familienberatungsstellen entwickelt, die haushaltsrechtlichen Prinzipien entsprechen.

Die Erziehungs- und Familienberatung durch bezirkliche Beratungsstellen wird über das Produktsummenbudget des Produkte 79068 im Rahmen der Globalsummenzuweisung finanziert.

6. Aus welchem Haushaltstitel und in welcher Höhe unterstützt Berlin das Projekt „Erziehungs- und Familienberatung im Internet“? Welche Evaluation hat dazu stattgefunden? Warum liegen zur Anzahl der Nutzer aus dem Land Berlin keine Erkenntnisse vor?

Zu 6.: Das Land Berlin beteiligt sich entsprechend des Königsteiner Schlüssels an der Förderung des Projektes „Erziehungs- und Familienberatung im Internet“ der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. In 2020 wurden 16.983,86 € und in 2021 16.994,10 € aus 1042/63201 aufgewendet. Digitale und telefonische Beratungen werden für das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg erfasst. Die Sondererfassung für die Jahre 2020 und 2021 liegt noch nicht vor. Ab dem 01. Januar 2022 werden digitale und telefonische Beratungskontakte als reguläres Merkmal in der Kinder- und Jugendhilfestatistik erfasst.

9. Die LAG für Erziehungsberatung schrieb in ihrem Brief vom 31. Oktober 2009: „Die Praxis zweier Berliner Bezirke, vor einer Fremdplatzierung von Jugendlichen die Erziehungsberatung einzubeziehen, hat gezeigt, dass in 30-50% der Fälle eine kostenintensive Fremdunterbringung überflüssig wird.“ Auf welcher Grundlage wurde dies errechnet? Inwiefern wurden diese Erfahrungen auf die anderen Bezirke übertragen?

10. Welches Potential sieht der Senat, durch einen Ausbau der Erziehungs- und Familienberatung die Quote der Fremdunterbringungen und damit auch die Kosten zu senken?

Zu 9. und 10.: Dem Brief der LAG ist zu entnehmen, dass Annahmen über mögliche Wirkungen der Erziehungs- und Familienberatung getroffen wurden. Für die Annahmen wurden pauschale statistische Daten für eine virtuelle Berechnung herangezogen (z.B. die durchschnittliche Dauer von Fremdunterbringungen und der durchschnittliche Kostensatz für die Heimerziehung).

Der Bedarf für Hilfen zur Erziehung wird grundsätzlich im Rahmen des Hilfeplanverfahrens gemäß § 36 SGB VIII mit den Personensorgeberechtigten und dem Kind oder Jugendlichen im individuellen Einzelfall erarbeitet. Art und Umfang richten sich nach dem jeweiligen erzieherischen Bedarf. Im Vorfeld einer familienersetzenden Maßnahme sollen immer Hilfen angeboten bzw. geprüft werden, die die Erziehungsfähigkeit der Eltern soweit stärken, dass

eine Versorgung und Erziehung in der Herkunftsfamilie möglich bleibt. Neben Angeboten wie Familienrat, niederschweligen sozialräumlichen Angeboten oder ambulanten Hilfen ist auch die Erziehungsberatung ein Angebot zur Vermeidung von familienersetzenden Maßnahmen.

11. Das Angebot der Erziehungs- und Familienberatungsstellen ist für die Klienten kostenfrei. Es gibt aber auch „sehr viele Anbieter in der Stadt, wo Eltern sehr viel Geld bezahlen müssen“ (Quelle: <https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/18/AusschussPr/bjf/bjf18-063-wp.pdf>)

- a.) Welche Anbieter sind dem Senat bekannt, wie hoch sind die Kosten bei diesen Anbietern (in etwa)? Um welche Art von Angebot handelt es sich?
- b.) Was folgt aus dieser Feststellung zur Beantwortung der Frage, ob der Bedarf an Erziehungs- und Familienberatung durch die kostenlosen öffentlichen und privaten Träger gedeckt ist?

Zu 11. a.) und b.): Die Kosten, Art und Umfänge privatwirtschaftlicher Angebote sind der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie nicht bekannt. Die Angebote sind nicht an die Rahmenvereinbarung über Erziehungs- und Familienberatung im Land Berlin und die darin enthaltenen Leistungs- und Qualitätsbeschreibungen gebunden. Allein aus dem Vorhandensein der Angebote kann keine belastbare Feststellung abgeleitet werden, dass die Angebote in öffentlicher und freier Trägerschaft nicht bedarfsdeckend sind.

8. Wie hoch sind die Fallkosten in Berlin für
- Erziehungsberatung gemäß § 28
 - Soz. Gruppenarbeit gemäß § 29
 - Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer gemäß § 30
 - SPFH gemäß § 31
 - Vollzeitpflege gemäß § 32
 - Tagesgruppe gemäß § 32
 - Heimerziehung gemäß § 34
 - Intensive Sozialpäd. Einzelbetreuung gemäß § 35

12. Wie hoch sind die durchschnittlichen Kosten für eine Beratung, die für den Staat entstehen? Welche Kosten würden entstehen, wenn die Leistungen um 2.000 Beratungen pro Jahr erweitert würde?

Zu 8. und 12.:

Die Angaben sind nachfolgender Tabelle aus den bezirklichen Produktvergleichsberichten zu entnehmen:

Hilfeart	Produktnr.	Median Stand 11-2021
§ 28 SGB VIII Erziehungsberatung in freier Trägerschaft	79028	1.173 €
§ 28 SGB VIII Erziehungsberatung durch bezirkliche Beratungsstellen	79068	1.148 €

§ 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit	80165	672 €
§ 30 SGB VIII Erziehungsbeistand / Betreuungshelfer	80166	948 €
§ 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe	80167	1.157 €
§ 32 SGB VIII Tagesgruppe	80159	2.540 €
§ 33 SGB VIII Vollzeitpflege	80160	1.143 €
§ 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (ambulant)	80168	1.286 €
§ 34 SGB VIII stationäre Hilfen in Einrichtungen		
Familienanaloge Angebote - innerhalb Berlins	80396	5.355 €
Gruppenangebote - innerhalb Berlins	80397	5.120 €
Individualangebote - innerhalb Berlins	80398	3.324 €
Gruppenangebote Wohngemeinschaft – innerhalb Berlins	80399	3.633 €
Familienanaloge Angebote - außerhalb Berlins	80400	5.009 €
Gruppenangebote Heim - außerhalb Berlins	80401	5.614 €
Individualangebote - außerhalb Berlins	80402	3.900 €
Gruppenangebote Wohngemeinschaft – außerhalb Berlins	80403	4.295 €

(Quelle: Daten KLR)

Mit Stand vom November 2021 lag der Median für die Erziehungsberatung in freier Trägerschaft bei 1.173 €, bei der Erziehungsberatung durch bezirkliche Beratungsstellen bei 1.148 €. Bei einer Erweiterung um 2.000 Beratungen kann der finanzielle Mehrbedarf mit ca. 2,3 Mio. € beziffert werden.

13. Die Bezirke tragen zur Finanzierung der EFB-Leistungen bei. Der Umfang der Mittel wird im Rahmen eines Leistungsvertrages zwischen freiem Träger und Bezirksamt unter Zugrundelegung einer Fallpauschale vereinbart. Die Höhe der Fallpauschale wird alle 2 Jahre überprüft. Durch den Beschluss vom 12.03.2020 erhöhte sich die Fallpauschale ab 01.01.2020 auf 1147,07 € und ab 01.01.2021 auf 1173,43€. Bedeutet dies eine auskömmliche Finanzierung? Inwiefern sind dabei auch Overhead-Kosten berücksichtigt?

14. Wurde ein Verfahren zur Fortschreibung der Fallpauschale (vgl. Beschluss des Kooperationsgremiums vom 16.11.2017), angelehnt an die Anhebung der Fachleistungsstundensätze für ambulante Hilfen der Vertragskommission Jugend, eingeführt? Wenn nein, wie gestaltet sich der Abstimmungsprozess dazu und wie ist der aktuelle Stand, wann ist mit Abschluss zu rechnen?

Zu 13. und 14.: Die Fallpauschale setzt sich aus Personal- und Sachkosten zusammen. Kosten für Leitung sind anteilig enthalten. Zum 01. Januar 2022 wurde die Fallpauschale angelehnt an die Anhebung der Fachleistungsstundensätze für ambulante Hilfen der Vertragskommission Jugend um 1,8 % erhöht. Damit werden hauptsächlich die Tarifsteigerungen in den Fallpauschalen abgedeckt.

Berlin, den 07. Februar 2022

In Vertretung
Aziz Bozkurt
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie